Info-Blatt: Eheschließung im Ausland

Wo können Sie sich über die Eheschließung im Ausland informieren?
Welche Unterlagen Sie bei der ausländischen Behörde vorlegen müssen, erfahren Sie bei den deutschen Auslandsvertretungen in diesen Ländern bzw. bei den Konsulaten dieser Staaten in der Bundesrepublik Deutschland. Oder Sie wenden sich direkt an das ausländische Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Informationen zu den notwendigen Heiratspapieren können Sie auch den Schriften des Bundesverwaltungsamtes in Köln entnehmen. Die hier ansässige Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer gibt eine Reihe von Informationsschriften heraus, die sich mit dem Thema Eheschließung im Ausland beschäftigen.

Die Informationsschriften erhalten Sie bei den bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen für Auslandstätige und Auswanderer gegen eine Schutzgebühr. Ein Verzeichnis dieser Beratungsstellen finden Sie auf der Website des Bundesverwaltungsamtes – hierhin gelangen Sie über unsere Internet-Seite unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Leben & Wohnen/Standesamt rechts unter „Links“. Oder Sie fordern das Verzeichnis schriftlich beim Bundesverwaltungsamt an. Die Adresse lautet:

Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
50728 Köln
Fax: 022899/10 358-8399
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de

Bitte beachten Sie: Die meisten europäischen Staaten sowie die Türkei verlangen von deutschen Verlobten unter anderem ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis. Dieses bekommen Sie beim Standesamt Ihres Wohnsitzes. Bitte lesen Sie hierzu auch unser Info-Blatt zum Ehefähigungszeugnis – Sie finden es auf unserer Internet-Seite unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Leben & Wohnen/Standesamt rechts unter „Downloads“.

Was müssen Sie nach einer Rückkehr nach Deutschland tun?
Die erfolgte Eheschließung müssen Sie in jedem Fall dem Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes mitteilen. Im Melderegister wird dann Ihr Familienstand (das ist beispielsweise für Ihre Lohnsteuerkarte wichtig) geändert und gegebenenfalls die neue Namensführung eingetragen.

Wie weisen Sie die ausländische Eheschließung bei der Rückkehr nach Deutschland nach?
Ehen, die im Ausland geschlossen werden, werden in Deutschland anerkannt, wenn sie in der Form geschlossen werden, die in dem jeweiligen ausländischen Staat üblich ist (Ortsrecht). Deshalb sollten Sie bei einer Rückkehr nach Deutschland eine nach den Formvorschriften des jeweiligen Landes ausgestellte Heiratsurkunde mitbringen. Neben der Originalurkunde ist bei deutschen Behörden stets zusätzlich eine Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache nötig – es sei denn, es handelt sich um eine mehrsprachige Heiratsurkunde. Diese Übersetzung sollte ein im Bundesgebiet öffentlich beeidigter oder anerkannter Übersetzer vornehmen.

Fortsetzung Info-Blatt: Eheschließung im Ausland

Einige europäische Staaten verlangen keine förmliche Beglaubigung der Heiratsurkunde. Hier muss die Urkunde lediglich eine sogenannte Apostille vorweisen. Dabei handelt es sich eine förmliche Überbeglaubigung der Urkunde, die die übergeordnete innere Behörde im Herkunftsland ausgestellt. Diese befindet sich entweder auf der Urkunde selbst (z. B. in Form eines Stempels) oder auf einem Extra-Blatt, das mit der Urkunde fest verbunden ist. Die Bescheinigung muss die Überschrift „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)“ tragen und die im Muster enthaltenen Punkte beinhalten. Die gedruckten Erläuterungen der Punkte können in der Amtssprache der Behörde, die die Apostille ausstellt, abgefasst sein.

Die äußerliche Form sollte diesem Muster entsprechen:

APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Country: .....

This public document .....

2. has been signed by .....

3. acting in the capacity of .....

4. bears the seal / stamp of .....

Certified

5. at ..... 6. the .....

7. by .....

8. N° .....

9. Seal / Stamp: 10. Signature:

....

Für Urkunden aus Ländern, die dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 nicht beigetreten sind, benötigen Sie eine sogenannte Legalisation. Die Legalisation wird von der deutschen Auslandsvertretung in dem Staat, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt.

Was müssen Sie zur Namensführung in der Ehe wissen?

Grundsätzlich richtet sich die Namensführung eines jeden Ehegatten nach seinem Heimatrecht. Falls ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sollte er sich zunächst an seine Heimatbehörde bzw. sein Konsulat in Deutschland zur Festlegung seiner Namensführung wenden. Sie können jedoch auch beim Standesamt Ihres Wohnsitzes durch eine nachträgliche Erklärung für die Namensführung deutsches Recht wählen. Voraussetzung ist, dass ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Fortsetzung Info-Blatt: Eheschließung im Ausland

Nach deutschem Recht gibt es folgende Möglichkeiten:

- Wenn die Ehegatten keine Erklärung abgeben, behalten sie den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen auch in der neuen Ehe bei.
- Beide Ehegatten können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten entweder den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen – diese Erklärung können Sie dann während des Bestehens der Ehe nicht widerrufen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

In einigen Ländern können Sie bereits bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Um welche Staaten es sich hierbei handelt und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, teilen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 089/233-44430 oder 089/233-44394 mit.

Welche Unterlagen müssen Sie zur Namenserklärung mitbringen?
Bitte legen Sie uns für die Namenserklärung in jedem Fall die Original-Heiratsurkunde vor – zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen inländischen amtlich anerkannten und öffentlich beeidigten Übersetzer.

Welche Unterlagen Sie für die persönliche Abgabe einer Namenserklärung beim Standesamt vorlegen müssen, teilen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 089/233-44430 oder 089/233-44394 mit.

Wie beantragen Sie die Beurkundung in einem deutschen Eheregister?
Eine überbeglaubigte ausländische Heiratsurkunde und eine entsprechende Übersetzung eines inländischen amtlich anerkannten, öffentlich beeidigten Übersetzers hat in der Regel vollen Beweiswert für Ihre im Ausland geschlossene Ehe. Sie können zusätzlich einen gebührenpflichtigen Antrag auf Beurkundung im Eheregister stellen. Zulässig ist der Antrag, wenn einer der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist, als diesem Personenkreis gleichgestellt gilt oder staatenlos ist.

Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der antragsberechtigte Person. Welche Urkunden und Unterlagen Sie vorlegen müssen, erfahren Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch im Standesamt München, Familienbuchstelle, Zimmer 451. Bitte vereinbaren Sie dort einen Termin.